



I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Zweckbestimmung

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Das Kooperationsprogramm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP: European Recovery Program) gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ermöglicht eine zinsgünstige anteilige Finanzierung von Gründern, Nachfolgern, Jungunternehmern und Freiberuflern (nachfolgend auch „Antragsteller“, „Kreditnehmer“, „Endkreditnehmer“ oder „Kreditnehmereinheit“ genannt), die maximal 5 Jahre geschäftstätig sind (die Aufnahme der Geschäftstätigkeit entspricht dem Datum der ersten Umsatzerzielung). Die zeitlich begrenzte Höchstbetragsgarantie (nachfolgend auch „Garantie“ genannt) einer Bürgschaftsbank dient der Absicherung und Ermöglichung der Finanzierung. Die Bürgschaftsbank übernimmt die Garantie zweckgebunden gegenüber einem Kreditinstitut (nachfolgend auch „Kreditgeberin“ oder „Hausbank“ genannt) für einen aufgrund eines Refinanzierungskredits der KfW herausgelegten Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer (Endkreditnehmerdarlehen). Für die Garantien gelten - soweit in den Garantieerklärungen nichts Anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) sowie das Merkblatt „ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge“, das unter <https://kfw.de> abrufbar ist. Die Garantieerklärung der jeweiligen Bürgschaftsbank steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung des Refinanzierungsdarlehens der KfW, jeweils im Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN).
- (2) Wird ein Durchleitungsinstitut eingeschaltet, wird das Refinanzierungsdarlehen der KfW gegenüber dem Durchleitungsinstitut gewährt, und das Durchleitungsinstitut gewährt seinerseits ein Refinanzierungsdarlehen gegenüber der Kreditgeberin zur Herauslegung des Endkreditnehmerdarlehens. Auch bei Einschaltung eines Durchleitungsinstituts übernimmt die Bürgschaftsbank die Garantie zweckgebunden gegenüber der Hausbank.
- (3) Mit dem ERP-FGN werden bis zu 35 Prozent des förderfähigen Investitions-, Betriebsmittel- und Warenlagerbedarfs finanziert und garantiert.
- (4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Übernahme einer Garantie für Endkreditnehmerdarlehen:
 - a) zur Sanierung der Finanzverhältnisse.
 - b) bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben. Dies gilt insbesondere auch für Umschuldungen und Nachfinanzierungen solcher Vorhaben.
 - c) zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen als reine Finanzinvestition.

Weitere Förderausschlüsse ergeben sich aus dem Merkblatt „ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge“.

- (5) Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf nicht - auch nicht über die antragstellende natürliche Person - mit einer Garantie begünstigt werden (Deggendorf-Klausel).
- (6) Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Garantieantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, dürfen nicht mit garantierten Endkreditnehmerdarlehen aus diesem Programm abgelöst werden.

2. Förderziel

- (1) Gefördert werden Gründungen, Nachfolgen oder Festigungen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeiten natürlicher Personen im Haupterwerb in Deutschland.
- (2) Voraussetzung ist, dass das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt.
- (3) Die Finanzierung erfolgt als zinsgünstiger Kredit. Die Hausbank wird durch eine 100-prozentige Garantie der jeweiligen zuständigen Bürgschaftsbank, die auf Grundlage einer 80-prozentigen Bundesgarantie (Rückgarantie) gewährt wird, vollständig von den Kreditrisiken entlastet. Zudem wird der Zinssatz in den ersten zehn Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-SV) verbilligt.

3. Programmbeteiligte

- (1) **Berechtigte Antragsteller** sind ausschließlich natürliche Personen, die in Ausübung ihrer oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit für Vorhaben in Deutschland mit Unternehmenssitz in Deutschland handeln. Das Endkreditnehmerdarlehen wird nur an die natürliche Person vergeben, es ist ausgeschlossen, dass das Endkreditnehmerdarlehen unmittelbar an ein Unternehmen vergeben wird.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Antragsberechtigung erfüllt sein:

- a) Die Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Definition). Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.
- b) Der Antragsteller:
 - a. verfügt über ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit.
 - b. ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, sofern erforderlich, im Handelsregister eingetragen und wird aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
 - c. besitzt hinreichenden unternehmerischen Einfluss.
 - d. darf maximal fünf Jahre geschäftstätig sein (die Aufnahme der Geschäftstätigkeit entspricht dem Datum der ersten Umsatzerzielung).

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den ABG-FGN bei Nennung von Personen-Gruppen die generisch maskuline Form verwendet.



Einheitliche ABG-FGN der deutschen Bürgschaftsbanken (Stand 01.09.2024)

- (2) Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt auf bei ihr gestellte Anträge nach Prüfung eine 100-prozentige Garantie für das Endkreditnehmerisiko gegenüber der Hausbank. Die auf der Grundlage der durch eine Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen materielle Risikoprüfung und die Risikoübernahme für Neuengagements wird von der jeweiligen Bürgschaftsbank durchgeführt und erfolgt getrennt von der Refinanzierung durch die KfW. Die Zuständigkeit der jeweiligen Bürgschaftsbank ergibt sich aus dem Investitionsort. Die Bürgschaftsbanken bedienen sich für organisatorische Aufgaben der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH als Konsortialführerin.
- (3) Das Endkreditnehmerdarlehen im Programm ERP-FGN wird von der Hausbank auf der Grundlage des Refinanzierungskredites der KfW im Programm ERP-FGN zur Verfügung gestellt, wofür ein gesonderter Antrag - ggf. über ein Durchleitungsinstitut - bei der KfW erforderlich ist. Die KfW prüft die Förderwürdigkeit eigenständig und entscheidet unabhängig von der jeweiligen Bürgschaftsbank über die Herausgabe der Refinanzierungsmittel.
- (4) Die Hausbank stellt für den Antragsteller/Endkreditnehmer die erforderlichen Anträge bei der jeweiligen Bürgschaftsbank für die Garantie und bei der KfW für den Refinanzierungskredit. Für den Refinanzierungsantrag bedient sie sich ggf. eines Durchleitungsinstituts. Das Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Bürgschaftsbank und der Hausbank besteht in einem Garantievertrag.
- (5) Das Durchleitungsinstitut bearbeitet zentral für die ihr angeschlossenen Hausbanken die Refinanzierungsanträge und leitet die Refinanzierungsmittel nach Zusage der KfW gegenüber dem Durchleitungsinstitut als selbstständigen Refinanzierungskredit an die Hausbank weiter.
- (6) Der Bund stellt zur Absicherung der 100-prozentigen Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank für das Endkreditnehmerdarlehen eine 80-prozentige Rückgarantie zur Verfügung.

4. Antragstellung

- (1) Der Antrag für die Garantie bei der jeweiligen Bürgschaftsbank ist über eine Hausbank vor Beginn des Vorhabens zu stellen.
- (2) Die Hausbank muss für den Antragsteller/Endkreditnehmer zuerst einen Antrag für die Garantieübernahme bei der regional zuständigen Bürgschaftsbank stellen. Nach positiver Risikoeinschätzung und Garantieübernahme der jeweiligen Bürgschaftsbank ist der Refinanzierungsantrag durch die Hausbank - ggf. über ein Durchleitungsinstitut - bei der KfW zu stellen.

5. Eigenmitteleinsatz

Das Endkreditnehmerdarlehen darf erst nach sichergestellter Gesamtfinanzierung in Anspruch genommen werden. Eigenmittel werden einzelfallbezogen durch die Bürgschaftsbank auf Einbindung in das Gesamtvorhaben geprüft. Wenn der Endkreditnehmer Eigenmittel einzusetzen hat, sind diese vor Inanspruchnahme des Endkreditnehmerdarlehens einzubringen.

6. Art und Umfang der Garantie der Bürgschaftsbank gegenüber der Hausbank

- (1) Bei der von der jeweiligen Bürgschaftsbank abgegebenen Garantie handelt es sich um eine Höchstbetragsgarantie unter Beachtung der KMU-Kriterien. Diese Garantie ist zu 80 Prozent vom Bund rückgarantiert.
- (2) Garantienehmerin ist die vom Antragsteller (Endkreditnehmer) eingeschaltete Hausbank (Kreditgeberin).
- (3) Die Hausbank gewährt dem Antragsteller ein Endkreditnehmerdarlehen auf der Grundlage und in Höhe des Refinanzierungskredites der KfW bzw. - bei Einschaltung eines Durchleitungsinstituts - des Refinanzierungskredites des Durchleitungsinstituts.
- (4) Die Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank wird auf der Grundlage der der jeweiligen Bürgschaftsbank im Garantierantrag von der Hausbank und dem Antragsteller gemachten Angaben und der eingereichten Unterlagen für das in diesem Programm zu refinanzierende Endkreditnehmerdarlehen gegenüber der Hausbank unter der Voraussetzung einer geschlossenen Gesamtfinanzierung übernommen.
- (5) Die Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank haftet ausschließlich zur Sicherstellung der im Garantierantrag und in der Garantieerklärung beschriebenen Finanzierung für das von der KfW refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen der Hausbank.
- (6) Deckungsumfang der Garantie:
 - a) Die Garantierquote der jeweiligen Bürgschaftsbank beträgt 100 Prozent des zweckgebundenen Kreditbetrages von höchstens 500.000 Euro.
 - b) Bis zum Höchstbetrag werden garantiert
 - die Hauptforderung;
 - die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -verteidigung.
 - c) Zinsen, sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren, sämtliche Vorfälligkeitsentgelte/-entschädigungen und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sowie die eigenen Aufwendungen der Kreditgeberin sind nicht garantiert und dürfen bei Inanspruchnahme aus der Garantie auch nicht mittelbar in eine Schadensberechnung einbezogen werden.
 - d) Gegenüber der KfW im Refinanzierungskredit wirksame Obligoverringerungen und von der KfW gegenüber dem Durchleitungsinstitut oder gegenüber der Hausbank vorgenommene Kürzungen gelten auch im Garantieverhältnis Bürgschaftsbank gegenüber Hausbank als erbracht und reduzieren das garantierte Obligo des Endkreditnehmerdarlehens.
- (7) Wird das von der jeweiligen Bürgschaftsbank garantierte Endkreditnehmerdarlehen für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der garantierte Höchstbetrag entsprechend.
- (8) Wird vom Antragsteller auf ein noch nicht abgerufenes Endkreditnehmerdarlehen verzichtet, erlischt die Garantie gegenüber der Hausbank.

7. Garantientgelte

- (1) Mit dem Eingang des Antrags auf Übernahme einer Garantie bei der jeweiligen Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Annahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller (§ 151 BGB) der jeweiligen Bürgschaftsbank bedarf. Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch eine Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Garantierantrag bestimmten Vorhabens bezogen auf die Garantievergabe mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben und damit die Möglichkeit einer Garantieübernahme aus dem Programm ERP-FGN zu prüfen. Für die auf der Grundlage des Bestehens einer Bundesrückgarantie von der jeweiligen Bürgschaftsbank übernommene 100-prozentige Garantie gegenüber der Hausbank des Antragstellers/Kreditnehmers werden folgende Garantientgelte fällig:



Einheitliche ABG-FGN der deutschen Bürgschaftsbanken (Stand 01.09.2024)

- 0,98 Prozent p. a. Garantieentgelt für den Bund und
 - 1,01 Prozent p. a. für die jeweilige Bürgschaftsbank.
- (2) Die vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlenden jährlichen Garantieentgelte richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der jeweiligen Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis (PuK, siehe Anlage 1) der Deutschen Bürgschaftsbanken, das im Internet unter <https://kapital.ermoeglicher.de/puk> abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der regional zuständigen Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.
 - (3)) Fällige Beträge werden von der jeweiligen Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
 - (4) Der Endkreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

8. Wirksamkeit der Garantie

Die Garantie wird erst mit Zugang der Garantieerklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank sowie Erfüllung sämtlicher in der Garantieerklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB) und zweckgebunden nur für die genannten zu garantierenden Endkreditnehmerdarlehen wirksam.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Garantieentgelte gemäß Abschnitt I Ziff. 7 ABG-FGN bleibt davon unberührt. Die Garantieerklärung der jeweiligen Bürgschaftsbank steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung des Refinanzierungsdarlehens der KfW, jeweils im Programm ERP-FGN.

9. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Garantieobligo richtet sich nach dem Tilgungsverlauf des Refinanzierungskredites der KfW ohne die Berücksichtigung von Zinsen.
- (2) Eine Stundung von Zinsen ist nicht möglich. Die Stundung von Tilgungsleistungen ist als Sanierungsmaßnahme möglich und muss gemäß den Vorgaben der KfW spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit jeder einzelnen Tilgungsleistung bei der KfW und der jeweiligen Bürgschaftsbank beantragt werden. Bei Verstreichen der Frist oder bei abschlägiger Entscheidung gilt die Tilgungsleistung sowohl gegenüber der KfW im Refinanzierungsverhältnis als auch gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank im Garantieverhältnis als erbracht.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und/oder werden von der jeweiligen Bürgschaftsbank weitere Kredite verbürgt (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Endkreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die garantierten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Endkreditnehmers.

10. Kündigung garantierter Endkreditnehmerdarlehen

Die jeweilige Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines garantierten Endkreditnehmerdarlehens von der Hausbank aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Antragstellers/Endkreditnehmers über die im Garantieantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen oder Angaben über seine Vermögensverhältnisse, die für die Entscheidung über die Gewährung der Garantie von erheblicher Bedeutung waren, als unrichtig erweisen;
- b) sich der Endkreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf garantierte Endkreditnehmerdarlehen länger als einen Monat in Verzug befindet;
- c) sich der Endkreditnehmer mit der Zahlung der sich aus der Garantie ergebenden Garantieentgelte für den Bund und/oder die jeweilige Bürgschaftsbank länger als einen Monat in Verzug befindet;
- d) der Endkreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- e) der im Antrag genannte Investitionsort und/oder der Betriebssitz ins Ausland verlegt wird;
- f) der Endkreditnehmer und/oder das Unternehmen den Betrieb aufgibt;
- g) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens beantragt ist;
- h) die KfW und/oder das Durchleitungsinstitut die Refinanzierungsmittel ganz oder teilweise kündigt;
- i) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des garantierten Endkreditnehmerdarlehens als gefährdet anzusehen ist.

II. PFLICHTEN DES ENDKREDITNEHMERS

1. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Endkreditnehmer/die Kreditnehmereinheit/das Unternehmen sind verpflichtet, der Hausbank - und der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder der jeweiligen Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse, auf andere Weise offenzulegen.
- (2) Der Endkreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. seines Unternehmens, unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Endkreditnehmer hat die Hausbank über eigene und Adressänderungen des Unternehmens unverzüglich zu informieren.



2. Prüfung

- (1) Die 100-prozentigen Garantien werden von der Bundesrepublik Deutschland zu 80 Prozent rückgarantiert. Die Hausbank, die jeweilige Bürgschaftsbank, der Bund und deren Beauftragte sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens und/oder der Kreditnehmereinheit zugehöriger Unternehmen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Garantie zu prüfen.
- (2) Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren. Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Garantieengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die jeweilige Bürgschaftsbank oder der Bund als Rückgarant Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank, dem Bund und deren Beauftragten sowie dem Bundesrechnungshof.
- (3) Die Kosten dieser Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

3. Sicherheiten

In diesem Programm sind keine Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist die persönliche Haftung des Endkreditnehmers als Schuldner für das von der Hausbank herausgelegte refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen, das aufgrund einer 80-prozentigen Rückgarantie des Bundes von einer Bürgschaftsbank zu 100 Prozent garantiert wird. Zahlt die jeweilige Bürgschaftsbank aus der Garantie an die Hausbank, gehen sämtliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer auf die jeweilige Bürgschaftsbank über.

III. PFLICHTEN DER HAUSBANK

1. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in den Garantieerklärungen enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Die Kreditgeberin ist verpflichtet, der jeweiligen Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages des Endkreditnehmerdarlehens unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Garantieerklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Garantieerklärung unwirksam.
Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen aus den Garantieerklärungen zu überwachen und der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.
- (4) Die Hausbank hat der jeweiligen Bürgschaftsbank unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse und/oder die Darlehensverwendung sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Endkreditnehmer unverzüglich über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse informiert wird, vor allem über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und/oder über die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und/oder über das des Unternehmens. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Endkreditnehmerdarlehens als gefährdet anzusehen ist oder die ein Kündigungsrecht der Hausbank, des Durchleitungsinstitutes bzw. der KfW oder der jeweiligen Bürgschaftsbank aus wichtigem Grund begründen können.

2. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Garantierantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen, den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - c) ihre (Hausbank-) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - d) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des garantierten Endkreditnehmerdarlehens oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die jeweilige Bürgschaftsbank aufzubewahren und der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben die jeweilige Bürgschaftsbank und die Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

3. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Garantie, der Einräumung und Verwaltung der garantierten Endkreditnehmerdarlehen sowie bei der Abwicklung notleidender garantierter Endkreditnehmerdarlehen die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche-, sanktions- und bankaufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Die geldwäscherrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Bürgschaftsbank und die Einhaltung der EU-Geldwäschevorgaben werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der jeweiligen Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der jeweiligen Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.



Einheitliche ABG-FGN der deutschen Bürgschaftsbanken (Stand 01.09.2024)

4. Gesonderte Verwaltung

Das garantierte Endkreditnehmerdarlehen ist gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Endkreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten. Dies gilt auch für weitere von der jeweiligen Bürgschaftsbank verbürgte Kredite.

5. Verfügung über garantierte Forderungen aus Endkreditnehmerdarlehen

Werden ohne Zustimmung der jeweiligen Bürgschaftsbank Vereinbarungen über garantierte Forderungen aus Endkreditnehmerdarlehen oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an diesen Forderungen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderungen übertragen wird, so wird die Garantie unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an die im Programm refinanzierende KfW als erteilt mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartnerin des Endkreditnehmers und der jeweiligen Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der jeweiligen Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich oder in Textform zu bestätigen, dass sich die garantierten Forderungen aus Endkreditnehmerdarlehen in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.

6. Sicherheiten

In diesem Programm sind keine Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist die persönliche Haftung des Endkreditnehmers als Schuldner für das von der Hausbank herausgelegte refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen, das aufgrund einer 80-prozentigen Rückgarantie des Bundes von einer Bürgschaftsbank garantiert wird. Zahlt die jeweilige Bürgschaftsbank aus der Garantie an die Hausbank, gehen sämtliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer auf die jeweilige Bürgschaftsbank über.

7. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Änderungen des Endkreditnehmerdarlehensvertrages oder Absprachen mit dem Endkreditnehmer, die sich für die garantierte Forderung obligo- oder risikoh erhöhend auswirken können, dürfen nach Übernahme der Garantie nur mit Zustimmung der jeweiligen Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Eine Stundung von Zinsen ist nicht möglich.
- (3) Die Stundung von Tilgungsleistungen ist als Stützungs-/Sanierungsmaßnahme möglich und muss gemäß den Vorgaben der KfW spätestens zehn Bankarbeitstage vor Fälligkeit jeder einzelnen Tilgungsleistung bei der KfW und der jeweiligen Bürgschaftsbank beantragt werden. Bei Verstreichen der Frist oder bei abschlägiger Entscheidung gilt die Tilgungsleistung sowohl gegenüber der KfW im Refinanzierungsverhältnis als auch gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank im Garantieverhältnis zur Hausbank als erbracht. Bei Einschaltung eines Durchleitungsinstituts gilt die Tilgungsleistung gegenüber dem Durchleitungsinstitut sowohl im Refinanzierungsverhältnis als auch im Garantieverhältnis zur Hausbank als erbracht.
- (4) Die Stundung von Garantieentgelten von Bund und/oder Bürgschaftsbank ist als Stützungs-/Sanierungsmaßnahme auf Antrag bei der jeweiligen Bürgschaftsbank möglich.

8. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über die garantierten Endkreditnehmerdarlehen und die wirtschaftliche Lage des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der jeweiligen Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen - ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die jeweilige Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die jeweilige Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Abschnitt I Ziffer 10 ABG-FGN vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Endkreditnehmerdarlehen zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die jeweilige Bürgschaftsbank ab Beantragung der Garantie über alle für das Garantieverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Artikel 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Endkreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Garantieverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder der des Unternehmens, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt als Berechnungsgrundlage für die Garantieentgelte von Bund und Bürgschaftsbank der von der jeweiligen Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

9. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf die garantierten Endkreditnehmerdarlehen beziehenden bzw. für das Garantieverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die jeweilige Bürgschaftsbank, den Bund, den Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.



IV. INANSPRUCHNAHME DER JEWEILIGEN BÜRGSCHAFTSBANK

1. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn
 - a) der Endkreditnehmer mit einer fälligen Zins- oder Tilgungsrate länger als einen Monat im Rückstand und daraufhin wegen dieser fälligen Zins- oder Tilgungsrate erfolglos gemahnt worden ist;
 - b) das Endkreditnehmerdarlehen gekündigt und zur Rückzahlung fällig ist und der Endkreditnehmer mit der Rückzahlung mindestens einen Monat in Verzug ist;
 - c) über das Vermögen des Endkreditnehmers oder des Unternehmens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Schaden anhand des ihr von der jeweiligen Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der jeweiligen Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Endkreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der jeweiligen Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Abschnitt IV Ziffer 1 Abs. 2 ABG-FGN gilt analog. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Garantie zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.
- (4) Die jeweilige Bürgschaftsbank nimmt die Zahlung aus der Garantie nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Abrechnungsformulars und der erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich an die Hausbank vor.

2. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die jeweilige Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, der jeweiligen Bürgschaftsbank die Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten auf die jeweilige Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur jeweiligen Bürgschaftsbank ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die Regressforderung aus dem garantierten Endkreditnehmerdarlehen zu verwalten und einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Endkreditnehmers/des Unternehmens hat die Hausbank für die jeweilige Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlung des Bundesrückgaranten geht der 80-prozentige Forderungsanteil gegen den Endkreditnehmer auf diesen über. Die jeweilige Bürgschaftsbank ist vom Bundesrückgaranten bevollmächtigt, die Forderung selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem banküblichem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der jeweiligen Bürgschaftsbank die dieser und dem Bundesrückgaranten zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den garantierten und nicht garantierten Krediten der Hausbank und der jeweiligen Bürgschaftsbank zu verteilen.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der jeweiligen Bürgschaftsbank anteilig erstattet.
- (8) Die Hausbank hat im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers die jeweilige Bürgschaftsbank zu informieren und die Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden.
- (9) Wenn die Regressforderung aus dem garantierten Endkreditnehmerdarlehen uneinbringlich ist, entbindet die jeweilige Bürgschaftsbank die Hausbank von der Verpflichtung zur Forderungsverwaltung und -eintreibung und übernimmt das betreffende Engagement in Eigenverwaltung.

V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

1. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt des Bundeslandes, in der die jeweilige Bürgschaftsbank, welche die Garantie übernommen hat, ihren Sitz hat.

3. Schlussbestimmung

Diese ABG-FGN finden auf ab dem 1. September 2024 übernommene Garantien im Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN) Anwendung.

Anlage 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) (Stand 01.09.2024)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

1. Für die Geschäftsbesorgung (Garantieübernahme) nach Abschnitt I Ziffer 7 ABG-FGN erhält die jeweilige Bürgschaftsbank, für die Zeit ab Aushändigung der Garantieerklärung für zweckgebundene Endkreditnehmerdarlehen aus dem Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN) an die Hausbank, laufende Garantieentgelte.

2. Für die auf der Grundlage einer 80-prozentigen Bundesrückgarantie von der jeweiligen Bürgschaftsbank gewährte 100-prozentige Garantie aus dem Programm ERP-FGN werden folgende Garantieentgelte erhoben:

- 0,98 Prozent p.a. Garantieentgelt Bund
und
- 1,01 Prozent p.a. Garantieentgelt Bürgschaftsbank,

die während der gesamten Laufzeit vom Antragsteller/Endkreditnehmer an die jeweilige garantiegebende Bürgschaftsbank zu zahlen sind. Diese Garantieentgelte sind im ersten Kalenderjahr ab Aushändigung der Garantieerklärung jeweils anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Garantieentgelte prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages zu zahlen, wobei die jeweilige Bürgschaftsbank das Garantieentgelt des Bundes einzieht und an diesen weiterleitet.

3. Die Garantieentgelte sind ab Aushändigung der Garantieerklärung fällig, unabhängig davon, ob die Garantieerklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht, und werden vom Antragsteller/Endkreditnehmer geschuldet. Die Garantieentgelte sind letztmalig für das volle Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Garantieerklärung vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird oder eine schriftliche Bestätigung abgegeben wurde, dass die jeweilige Bürgschaftsbank aus dem Garantieobligo entlassen ist.

4. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse oder des Vorhabens, die oder das laut Garantieerklärung Grundlage für die Garantieübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Antragsteller/Endkreditnehmer bis zu dem auf die jeweilige Bürgschaftsbank entfallenden Garantieentgelt von 1,01 Prozent zu erheben.

5. Die in den vorgenannten Ziffern genannten Entgelte sind Nettobeträge.